



Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ihr Recht wahrzunehmen und notfalls auch gerichtlich durchzusetzen, darf nicht von Ihrem Kontostand abhängen. Mit der Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe stellt der Rechtsstaat deshalb Instrumente zur Verfügung, die auch finanzschwachen Bürgerinnen und Bürgern einen wirksamen Rechtsschutz ermöglichen.

In vielen Fällen kann bereits das erste Gespräch mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt Klarheit darüber verschaffen, wie es um die Rechtslage und Erfolgsaussichten tatsächlich bestellt ist. Außerhalb eines Gerichtsverfahrens können Sie hierfür auf die Hilfe zur Rechtsberatung nach dem Beratungshilfegesetz zurückgreifen. Lässt sich der Gang vor Gericht nicht vermeiden, kann Ihnen Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe gewährt werden. Damit müssen Sie sich nicht um Anwalts- und Prozesskosten sorgen. Unkomplizierten Rechtsrat finden Sie darüber hinaus in den Sprechstunden einer unserer landesweit 14 anwaltlichen Beratungsstellen.

Die vorliegende Broschüre soll Ihnen einen ersten Überblick darüber verschaffen, ob und wieweit Sie finanzielle Unterstützung des Freistaates Sachsen erhalten können.

Eines ist mir dabei aber noch besonders wichtig: Eine außergerichtliche Einigung mit der gegnerischen Partei sollte immer als Erstes versucht werden. Getreu dem Grundsatz „Schlichten ist besser als Richten“ helfen Ihnen bei Streitigkeiten des täglichen Lebens auch Friedensrichterinnen und Friedensrichter, die in den Schiedsstellen Ihrer Gemeinde tätig sind. Konflikte können damit schnell, kostengünstig und so schonend wie möglich beigelegt werden. Die Erfahrung zeigt nämlich, dass eine gemeinsam gefundene Lösung Streitigkeiten dauerhaft lösen kann.

Dresden, im September 2020

Katja Meier

Sächsische Staatsministerin der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

I. Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	3
1. Was ist das?	3
2. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse	4
II. Beratungshilfe	6
1. In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Beratungshilfe?	6
2. Wie erhalten Sie Beratungshilfe?	7
III. Prozesskostenhilfe	10
1. In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Prozesskostenhilfe?	10
2. Bis zu welchem Einkommen erhalten Sie Prozesskostenhilfe?	11
3. Erfolgsaussichten der Rechtswahrnehmung	12
4. Wie beantragen Sie Prozesskostenhilfe?	13
5. Wie müssen Sie die Prozesskosten zurückzahlen?	15
IV. Wahrheitspflicht und Aufhebung der Bewilligung	15
V. Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten	16

1. Beratungs-, Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

1. Was ist das?

Ein Beispiel:

Angenommen, Sie hatten einen Verkehrsunfall und begehren Schadenersatz in Höhe von 500,00 Euro. Ihre Unfallgegnerin oder Ihr Unfallgegner bestreitet jegliche Schuld und will nichts bezahlen. Bevor es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung kommt, wollen Sie sich beraten lassen. Am besten soll sich nun eine Anwältin oder ein Anwalt mit der Unfallgegnerin oder dem Unfallgegner und dessen Versicherung in Verbindung setzen. Notfalls, denken Sie, müsste auch vor Gericht Klage erhoben werden.

Sie wollen nun wissen, ob und wie Sie eventuell Unterstützung für diese Schritte erhalten können.

Beratungshilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erhalten können, das heißt im Beispielsfall für die anwaltliche Beratung und die Korrespondenz der Anwältin oder des Anwalts der Gegenseite.

Prozesskostenhilfe ist die Hilfe, die Sie für die Wahrnehmung Ihrer Rechte in gerichtlichen Verfahren erhalten können. Im Falle der Gewährung von Prozesskostenhilfe sind Sie von einer Vergütung Ihrer Rechtsanwältin oder Ihres Rechtsanwalts und von der Zahlung von Gerichtskosten befreit. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, z. B. in einem Sorgerechtsverfahren, heißt die Prozesskostenhilfe **Verfahrenskostenhilfe**.

Beratungs- und Prozesskostenhilfe sollen einkommensschwachen Bürgerinnen und Bürgern die Wahrnehmung ihrer Rechte ermöglichen bzw. erleichtern. Die Gewährung von Beratungs- oder Prozesskostenhilfe hängt daher zum einen von Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab, zum anderen muss bei der Prozesskostenhilfe die beabsichtigte Wahrnehmung von Rechten hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen. Bei der Beratungshilfe dürfen keine anderen Möglichkeiten der Hilfe zur Verfügung stehen und die Wahrnehmung der Rechte darf ebenfalls nicht mutwillig sein. Daher sollten Sie, bevor Sie Beratungs- oder Prozesskostenhilfe beantragen, die folgenden Abschnitte beachten.



2. Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse

Prozesskostenhilfe können Sie erhalten, wenn Sie die Kosten der Prozessführung nicht oder nicht vollständig aus Ihrem Einkommen oder Vermögen tragen können. Beratungshilfe setzt weitergehend voraus, dass Ihnen die Zahlung der Kosten der Rechtsberatung aus Ihrem Einkommen oder Vermögen gänzlich unmöglich ist. Zur Klärung der Frage, ob Sie nach Ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen berechtigt sind, Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe zu erhalten, müssen Sie einen bei Gericht erhältlichen Vordruck über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ausfüllen, um Auskunft über Ihr laufendes Einkommen und Ihr Vermögen zu geben.

Das maßgebliche „einzusetzende Monatseinkommen“ ergibt sich aus dem laufenden Bruttoeinkommen (das Urlaubs- und Weihnachtsgeld muss anteilig berücksichtigt werden) nach Abzug von:

- Steuern,
- Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung,
- anderen angemessenen Versicherungen,
- konkret nachgewiesenen notwendigen Ausgaben für die Erzielung des Einkommens (Werbungskosten),
- angemessenen Kosten der Wohnung sowie unter Umständen
- weiteren besonderen Belastungen, etwa für bereits laufende Ratenkredite.

Daneben müssen Sie Ihren Familienstand und etwaige Personen, denen Sie unterhaltspflichtig sind, angeben. Für Ihren eigenen Unterhalt und den Ihres Ehegatten sowie weiterer unterhaltsberechtigter Personen gelten monatliche Freibeträge (seit 1. Januar 2020 je 501 Euro für Antragstellerin oder Antragsteller und Ehegattin oder Ehegatten bzw. Lebenspartnerin oder Lebenspartner, 289 Euro für Kinder bis zur

Vollendung des 6. Lebensjahres, 358 Euro für Kinder von Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, 381 Euro für Jugendliche von Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, 400 Euro für Erwachsene). Die Freibeträge vermindern sich allerdings um eigenes Einkommen der unterhaltsberechtigten Personen.

Bei erwerbstätigen Antragstellern wird zudem ein sogenannter Erwerbstätigenbonus in Höhe von 228 Euro abgezogen. Außerdem haben Sie anzugeben, ob und welches Vermögen (z. B. Ersparnisse, Anspruch auf Versicherungsschutz bezüglich der Prozesskosten, realisierbare Ansprüche auf Prozesskostenvorschuss z. B. der – miteinander verheirateten – Ehegatten untereinander bzw. eines Kindes gegen seine Eltern, andere alsbald durchsetzbare Forderungen, Eigenheim) Sie haben. Zur Finanzierung von Beratungs- und Prozesskosten müssen Sie grundsätzlich auch Ihr Vermögen einsetzen. Davon ausgenommen sind ein Eigenheim bescheidener Größe sowie kleinere Geld- oder Sparbeiträge (sogenanntes Schonvermögen). Vermögenden Personen kann es im Einzelfall zumutbar sein, ihre Kreditmöglichkeiten auszuschöpfen. Das so errechnete „einzusetzende Monatseinkommen“ ist entscheidend für die Beurteilung, ob Sie nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe erhalten können und ob Sie der Staatskasse die Prozesskostenhilfe ratenweise erstatten müssen (siehe Seite 15).

Beratungshilfe erhalten Sie, wenn Ihr „einzusetzendes Monatseinkommen“ weniger als 20 Euro nach der oben beschriebenen Einkommensberechnung beträgt.

II. Beratungshilfe

1. In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe wird für die Wahrnehmung von Rechten **außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens** gewährt. Die Abgrenzung zwischen „innerhalb“ und „außerhalb“ eines gerichtlichen Verfahrens ist aus Sicht der oder des Hilfsbedürftigen vorzunehmen. Wer selbst Klage eingereicht hat, befindet sich schon innerhalb des gerichtlichen Verfahrens. Hier ist Prozesskostenhilfe zu beantragen. Sowohl das Mahnverfahren als auch das Verfahren über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe sind bereits gerichtliche Verfahren, sodass Beratungshilfe mit deren Beginn ebenfalls ausscheidet.

Der Gewährung von Beratungshilfe kann Prozesskostenhilfe nachfolgen, wenn die Rechtswahrnehmung Aussicht auf Erfolg bietet und ein gerichtliches Verfahren notwendig ist.

Für sämtliche Rechtsgebiete:

- Zivilrecht (z. B. Kaufrecht, Mietrecht, Schadenersatzrecht, Familienrecht, Erbrecht, Versicherungsrecht),
- Arbeitsrecht (z. B. Kündigungsschutzrecht),
- Sozialrecht (z. B. Renten- und Versorgungsangelegenheiten),
- Verwaltungsrecht (z. B. Bausachen, Abgaben- und Gebührenrecht),
- Verfassungsrecht (z. B. Verfassungsbeschwerden bei Grundrechtsverletzungen),
- Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht (z. B. Rechtsverteidigung als Beschuldigte oder Beschuldigter in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren),
- Steuerrecht (z. B. Einkommenssteuerangelegenheiten)

kann Beratungshilfe gewährt werden.

Die Beratungshilfe umfasst **jede Art von Rechtsberatung** und, soweit erforderlich, auch die außergerichtliche Vertretung (z. B. Entwurf von Schriftsätzen an die Gegenseite). **Eine Besonderheit gilt in Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts. Hier umfasst die Beratungshilfe lediglich die reine Beratung, nicht z. B. die Korrespondenz der Anwältin oder des Anwalts mit einem Dritten.** Soweit das Recht anderer Staaten anzuwenden ist und die Angelegenheit keine Beziehung zum Inland aufweist, wird Beratungshilfe nicht gewährt. Etwas anderes gilt für bestimmte Verfahren in

anderen EU-Mitgliedstaaten. Näheres dazu im letzten Abschnitt dieser Broschüre: Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten.

Beratungshilfe ist ausgeschlossen, wenn Ihnen **andere Möglichkeiten der Hilfe** zur Verfügung stehen. Sie müssen dann den einfacheren und billigeren Weg einschlagen, wenn dieser gegenüber der kostenverursachenden Beratungshilfe gleichwertig ist. Hier sind beispielhaft die folgenden – der Rechtsprechung entnommenen – Fallgruppen aufzuführen:

- Behördenberatung ist ausreichend,
- Beratung und Unterstützung des Jugendamts bei der Ausübung der Personensorge für Kinder, einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen,
- Berufsverbände, Gewerkschaften oder sonstige Interessenverbände, deren Mitglied Sie sind, können die Beratung finanzieren oder übernehmen,
- Verbraucherberatung ist eingerichtet und die Inanspruchnahme ist zumutbar (kommunale Rechtsberatung, kommunale Schuldnerberatung).

Beratungshilfe ist zudem bei **Mutwilligkeit** der Wahrnehmung der Rechte ausgeschlossen. Mutwilligkeit ist beispielsweise dann anzunehmen, wenn:

- wiederholt Anträge auf Beratungshilfe in derselben Angelegenheit gestellt werden, um lediglich die Auskunft einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts durch eine andere Anwältin oder einen anderen Anwalt überprüfen zu lassen,
- die oder der Rechtsuchende sich selbst helfen kann.

2. Wie erhalten Sie Beratungshilfe?

Beratungshilfe können Sie wahlweise über eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt oder beim Amtsgericht an Ihrem Wohnort beantragen. In beiden Fällen entscheidet über den Antrag das örtliche Amtsgericht.

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Beratungshilfe bewilligt wird und Sie nicht die Kosten der anwaltlichen Erstberatung selbst tragen müssen, sollten Sie sich zunächst direkt an die Rechtsantragstelle des Amtsgerichts wenden. Wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird Ihnen dort die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger einen Berechti-



gungsschein für Beratungshilfe ausstellen, mit dem Sie sich an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden können.

Bei der Antragstellung müssen Sie die Angelegenheit, in der Sie die Beratung benötigen, und Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (in einem Formblatt mit Ausfüllhinweisen) schildern und die erforderlichen Nachweise vorlegen. Wenden Sie sich direkt an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, wird dieser Sie beim Ausfüllen des Antrages unterstützen. Entweder werden Sie sofort in Ihrer Rechtsangelegenheit beraten oder die Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht wird abgewartet.

Wenn Beratungshilfe gewährt wird, kann die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt von Ihnen eine Gebühr von 15 Euro verlangen. Die weitere Vergütung wird aus der Staatskasse gezahlt.

Ergänzend zur klassischen Gewährung von Beratungshilfe über den Beratungshilfeschein des Amtsgerichts hat das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung im Rahmen eines Projektes in Kooperation mit der Rechtsanwaltskammer Sachsen in mehreren sächsischen Städten anwaltliche Beratungsstellen eingerichtet. An diesen Orten steht finanziell bedürftigen Rechtsuchenden an zentraler öffentlicher Stelle, ohne Termin, ohne Beratungshilfeschein des Amtsgerichts, zu einer festen Zeit, für zwei Stunden in der Woche eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt für die außergerichtliche Rechtsberatung im Sinne einer Erstberatung zur Verfügung. Zur Beratung sollten Sie jedoch Nachweise über Ihre Bedürftigkeit (zum Beispiel den letzten Leistungsbescheid des Sozialamts) und dafür, dass ein Beratungsbedürfnis besteht (zum Beispiel das Schreiben, aus dem sich das Rechtsproblem ergibt), bereithalten. Einfache Sachen können abschließend in der anwaltlichen Beratungsstelle erledigt werden. Für die Beratung in der anwaltlichen Beratungsstelle entstehen für Sie grundsätz-

lich keine Kosten. Inwiefern Folgekosten Ihres Problems – zum Beispiel im Wege der Prozesskostenhilfe – übernommen werden können, kann in der Beratung erörtert werden.

An Feiertagen sowie am 24. und 31.12. eines jeden Jahres haben die anwaltlichen Beratungsstellen geschlossen. Nähere Informationen unter: <http://www.rak-sachsen.de/fuer-buerger/anwaltliche-beratungsstellen/>
Standorte und Sprechzeiten der anwaltlichen Beratungsstellen:

- **Rathaus Bischofswerda**
Altmarkt 1, Kleiner Saal, 01877 Bischofswerda
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Arbeitsgericht Chemnitz**
Zwickauer Straße 54, Raum 017, 09112 Chemnitz
jeden Dienstag, 15 bis 17 Uhr
- **Ortsamt Dresden–Altstadt**
Theaterstraße 11, 2. Etage, Raum 253, 01067 Dresden
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Ortsamt Dresden–Pieschen**
Bürgerstraße 63, 1. Etage, Raum 102 und 107, 01127 Dresden
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Großenhain**
Hauptmarkt 1, Raum 014, 01558 Großenhain
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Bürgeramt Leipzig**
Otto-Schill-Straße 2, 04109 Leipzig
jeden Freitag, 13 bis 15 Uhr
- **Amtsgericht Leipzig**
Bernhard-Göring-Straße 64, Raum 063, 04279 Leipzig
jeden Dienstag, 15 bis 17 Uhr
- **Rathaus Limbach–Oberfrohna**
Rathausplatz 1, Raum F107, 09212 Limbach–Oberfrohna
jeden Dienstag, 15:30 bis 17:30 Uhr
- **Zweigstelle Löbau des Amtsgerichts Zittau**
Promenadenring 3, Raum 115, 02708 Löbau
jeden Dienstag, 15 bis 17 Uhr
- **Rathaus Neustadt, Bürgerbüro**
Markt 24, 01844 Neustadt in Sachsen
jeden Donnerstag, 15:30 bis 17:30 Uhr
- **Amtsgericht Pirna**
Schlosshof 7, Raum 6, 01796 Pirna
jeden Montag, 14 bis 16 Uhr

- **Rathaus Reichenbach**
Markt 1, Raum 023, 08468 Reichenbach im Vogtland
jeden Dienstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Torgau**
Markt 1, Raum 103, 04860 Torgau
jeden Donnerstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Zittau**
Markt 1, Raum 117, 02763 Zittau
jeden Dienstag, 16 bis 18 Uhr
- **Rathaus Zwickau**
Hauptmarkt 1, Raum 1.07, 08056 Zwickau
jeden Dienstag, 15 bis 17 Uhr

III. Prozesskostenhilfe

1. In welchen Angelegenheiten erhalten Sie Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe kann in allen gerichtlichen Verfahren sowohl für die Rechtsverfolgung als auch für die Rechtsverteidigung gewährt werden. Grundsätzlich können sowohl die klagende als auch beklagte Partei eines Prozesses Prozesskostenhilfe erhalten. Die Bewilligung gilt aber immer **nur für die jeweilige Instanz** und auch für den Abschluss eines Prozessvergleichs, der vom Gericht zu Protokoll genommen wird. Fällt die gerichtliche Entscheidung zu Ihren Gunsten aus und müssen Sie aus dem Urteil vollstrecken, so müssen Sie für die Vollstreckung erneut Prozesskostenhilfe beantragen. Geht die Entscheidung zu Ihren Lasten aus, so müssen Sie für eine eventuelle Berufung oder Beschwerde ebenfalls erneut Prozesskostenhilfe beantragen. Dieser Antrag ist innerhalb der Frist einzureichen, die auch für die Einlegung des Rechtsmittels bei dem Berufungs- oder Beschwerdegericht gilt.

In **Unterhaltssachen** gibt es eine Besonderheit: Hier kann das Gericht auf Antrag einer Partei die andere Partei zur Zahlung eines Prozesskostenvorschusses verpflichten. Die Inanspruchnahme von Prozesskostenhilfe ist dann nicht erforderlich.

Eine weitere Besonderheit gilt im **Strafverfahren**: Hier kann Prozesskostenhilfe nur einem Opfer der Straftat, das zur Nebenklage berechtigt ist, und einer Privatklägerin oder einem Privatkläger gewährt werden, nicht jedoch der oder dem Angeklagten (Privatkläger nennt man denjenigen, der bestimmte Delikte ohne Mithilfe der Staatsanwaltschaft vor Gericht verfolgt).

Achtung: Zwar übernimmt die Prozesskostenhilfe die Kosten des Gerichts und Ihrer anwaltlichen Vertretung, jedoch in keinem Fall die Kosten der Gegenseite. Sollten Sie daher Ihren Rechtsstreit verlieren, müssen Sie die Kosten der Gegenseite auf jeden Fall selber bezahlen, z. B. für dessen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Eine Ausnahme gilt in der ersten Instanz bei arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten, in der jede Partei die Kosten ihrer Prozessbevollmächtigten oder ihres Prozessbevollmächtigten oder Beistands selbst zu tragen hat. Verfahren vor dem Sozialgericht sind grundsätzlich kostenfrei, d. h., auch hier müssen Sie als Leistungsempfängerin oder Leistungsempfänger bei einem verlorenen Prozess die Aufwendungen der Gegenseite, etwa der Agentur für Arbeit, nicht erstatten.

2. Bis zu welchem Einkommen erhalten Sie Prozesskostenhilfe?

Prozesskostenhilfe erhalten Sie – im Unterschied zur Beratungshilfe – auch, wenn Sie nach der beschriebenen Einkommensberechnung (siehe Seite 4) über ein „einzusetzendes Monatseinkommen“ von 20 Euro oder mehr verfügen. Allerdings sind dann die Prozesskosten in Raten zurückzuzahlen. Die Ratenhöhe beträgt dabei grundsätzlich die Hälfte des einzusetzenden Einkommens, wobei auf volle Euro abgerundet wird. Bei einem einzusetzenden Einkommen von mehr als 600 Euro wird der übersteigende Betrag in voller Höhe auf die Rate angerechnet. Dies soll beispielhaft anhand der folgenden Tabelle verdeutlicht werden:

Einzusetzendes Einkommen (Euro)	eine Monatsrate von (Euro)
bis 19	0
20	10
50	25
100	50
333	166
600	300
601	301
602	302
750	450
900	600

Werden die Prozesskosten voraussichtlich nicht mehr als vier Monatsraten betragen, wird Ihnen keine Prozesskostenhilfe gewährt. Mehr als 48 Monatsraten müssen Sie in keinem Fall zahlen. Den Rest übernimmt



dann die Staatskasse. Soweit Sie Vermögen haben, kann das Gericht anordnen, dass Sie es in zumutbarem Umfang einzusetzen haben.

3. Erfolgsaussichten der Rechtswahrnehmung

Prozesskostenhilfe erhalten Sie bei Erfüllung der persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen jedoch nur dann, wenn Ihre beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Hinreichende Erfolgsaussicht besteht, wenn es das Gericht aufgrund überblicksartiger Vorabprüfung der Sach- und Rechtslage zumindest für möglich hält, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller mit seinem Begehren obsiegt. Hat die beabsichtigte Rechtswahrnehmung nur teilweise Aussicht auf Erfolg, wird Prozesskostenhilfe insoweit beschränkt bewilligt.

Zudem darf die Rechtswahrnehmung nicht mutwillig erscheinen. Das heißt, eine verständige Partei würde auch ohne Prozesskostenhilfe ihr Recht in gleicher Weise verfolgen. In den folgenden Beispielfällen hat die Rechtsprechung die Gewährung von Prozesskostenhilfe aufgrund von Mutwilligkeit abgelehnt:

- die Gegenseite hat keine Veranlassung zur Klage gegeben, bei unbestrittener Forderung genügt ein Mahnverfahren (insoweit ist dann jedoch Prozesskostenhilfe möglich),
- Beantragung von Unterhalt beim Gericht, wenn (kostenlose) Titulierung durch Jugendamtsurkunde wahrscheinlich ist.

Sind Sie sich nicht sicher, ob eine von Ihnen beabsichtigte Klage aus der Sicht des Gerichts hinreichende Erfolgsaussichten bietet, können Sie **den Prozess von der Bewilligung der Prozesskostenhilfe abhängig machen**. So können Sie die Kosten, die im Falle der Ablehnung der Prozesskostenhilfe drohen, gering halten. Das geschieht, indem Sie den Prozesskostenhilfeantrag mit einem als solchen bezeichneten Klageentwurf

einreichen oder anderweitig klarstellen, dass die Klage nur für den Fall der Bewilligung von Prozesskostenhilfe eingereicht sein soll. Diese Vorgehensweise kann sinnvoll sein, weil das Prozesskostenhilfebewilligungsverfahren gerichtsgebührenfrei ist und in diesem Verfahren auch keine Kostenerstattung an die Gegenseite in Betracht kommt. Auch wenn die Gewährung von Prozesskostenhilfe vom Gericht abgelehnt wird, müssten Sie also nicht mit der Inanspruchnahme wegen Gerichtsgebühren rechnen. Die Gegenseite hat trotz Ablehnung der Prozesskostenhilfe eine von ihr (z. B. zur Fertigung einer Stellungnahme) beauftragte Anwältin oder einen Anwalt selbst zu bezahlen, ohne dass die Möglichkeit besteht, wegen dieser Kosten auf Sie Rückgriff zu nehmen. Allenfalls ausnahmsweise kann für ihn ein Kostenerstattungsanspruch bestehen, z. B. bei der Geltendmachung völlig unberechtigt hoher Schmerzensgeldforderungen.

4. Wie beantragen Sie Prozesskostenhilfe?

Für die Entscheidung über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe ist das Gericht zuständig, das über den Rechtsstreit zu entscheiden hat. Sie können den Antrag auf Prozesskostenhilfe bei diesem Gericht stellen oder auch vor der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts zu Protokoll geben. Wenn Sie den Antrag zu Protokoll der Geschäftsstelle eines Amtsgerichts geben, entfaltet er jedoch frühestens dann Wirkung, wenn das Protokoll bei dem Gericht, an das der Antrag gerichtet ist, eingeht. Für den Antrag benötigen Sie keine Rechtsanwältin oder keinen Rechtsanwalt. Wenn aber für das gerichtliche Verfahren die anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist oder Sie aus anderen Gründen eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt einschalten wollen, empfiehlt es sich, die Prozesskostenhilfe über diese oder diesen zu beantragen.

Neben den Angaben über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (in einem Formblatt mit Ausfüllhinweisen) und den Belegen hierzu müssen Sie den sogenannten Streitgegenstand und Ihre Beweismittel angeben. Das Gericht prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe vorliegen. Soweit Ihnen durch gerichtlichen Beschluss Prozesskostenhilfe bewilligt wird und für das Verfahren anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist, wird Ihnen eine Anwältin oder ein Anwalt Ihres Vertrauens mit der Bereitschaft Sie zu vertreten beigeordnet. Auch in anderen Fällen erhalten Sie auf Antrag eine Anwältin oder einen Anwalt beigeordnet, wenn dies beispielsweise aufgrund der rechtlichen Schwierigkeit notwendig ist oder die Gegenseite anwaltlich vertreten ist.



5. Wie müssen Sie die Prozesskosten zurückzahlen?

Ab dem Zeitpunkt der Bewilligung von Prozesskostenhilfe müssen Sie im Umfang der festgesetzten Raten oder des einzusetzenden Vermögens Zahlungen an die Landesjustizkasse leisten. Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt schulden Sie keine Vergütung, diese wird aus der Staatskasse gezahlt. Sie sind somit von der Zahlung jeglicher Vergütung an Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt befreit.

Verändern sich Ihre wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse wesentlich, kann das Gericht die Ratenzahlung neu festsetzen oder erstmals eine Ratenzahlung anordnen. Auf Ihren Antrag hin kann auch geprüft werden, ob eine Reduzierung oder Befreiung von Ratenzahlungen in Betracht kommt. Auf Verlangen haben Sie dem Gericht mitzuteilen, ob sich Ihre wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse geändert haben. Eine Überprüfung erfolgt bis vier Jahre nach Beendigung des Hauptsacheverfahrens (z. B. durch rechtskräftigen Ehescheidungsbeschluss). Eine wesentliche Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse müssen Sie dem Gericht innerhalb dieses Zeitraums unaufgefordert mitteilen. Andernfalls kann das Gericht die Bewilligung der Prozesskostenhilfe aufheben.

IV. Wahrheitspflicht und Aufhebung der Bewilligung

Bei der Inanspruchnahme von Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe müssen die Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sowie die Darstellung des Streit- bzw. Rechtsverhältnisses der Wahrheit entsprechen. Diesbezüglich falsche Angaben können strafbar sein und zu einer Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe führen.

Wegen der mit der Bewilligung der Prozesskostenhilfe verbundenen enormen Kosten findet hier regelmäßig eine genaue nachträgliche Prüfung durch das Gericht statt. Eine Aufhebung der Prozesskostenhilfe kommt auch in Betracht, wenn die oder der Begünstigte im Fall auferlegter Ratenzahlung mit der Zahlung einer Monatsrate oder eines sonstigen Betrages länger als drei Monate in Verzug ist oder wenn nach Aufforderung Unterlagen nicht eingereicht werden.

V. Beratungs- und Prozesskostenhilfe für Verfahren in anderen EU-Mitgliedstaaten

Auch für zivil- oder handelsrechtliche Streitigkeiten, die Sie in einem anderen EU-Mitgliedstaat (mit Ausnahme von Dänemark) führen müssen, weil die gegnerische Partei dort wohnt oder dort ihren ständigen Aufenthalt hat, können Sie von den dortigen Behörden auf Antrag Prozesskostenhilfe erhalten. Voraussetzung ist, dass Sie aufgrund Ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Lage teilweise oder vollständig außerstande sind, die Prozesskosten zu tragen. Die Entscheidung darüber, ob Prozesskostenhilfe bewilligt wird, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem das Gericht sitzt, das über die Rechtssache zu entscheiden hat.

Das für Ihren Wohnort zuständige (deutsche) Amtsgericht unterstützt Sie bei der Antragstellung. Für die Antragstellung können Sie Beratungshilfe erhalten. Das Formular, das Sie für Anträge auf Prozesskostenhilfe in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwenden müssen, stellt Ihnen das Amtsgericht zur Verfügung. Es prüft außerdem die Vollständigkeit des Antrags und der beizufügenden Anlagen, lässt die notwendigen Übersetzungen anfertigen und übermittelt den Antrag an die zuständige Stelle in dem Staat des Prozessgerichts. Diese Leistungen sind in der Regel kostenlos. Sie müssen allerdings die Auslagen (z. B. Übersetzungskosten) erstatten,

- wenn Sie den Antrag später zurücknehmen,
- wenn schon die Übermittlung des Antrags in den Staat des Prozessgerichts abgelehnt oder Ihnen dort keine Prozesskostenhilfe gewährt wird.

Hinweise:

Diese Informationsschrift dient der ersten Information über Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Nähere Informationen erhalten Sie bei der zuständigen Rechtspflegerin oder dem zuständigen Rechtspfleger des Amtsgerichts oder bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt.

Auch wenn Sie keine Beratungs- oder Prozesskostenhilfe erhalten, sollten Sie sich trotzdem überlegen, sich rechtlich beraten zu lassen. Für eine Erstberatung kann eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt von einer Verbraucherin oder einem Verbraucher maximal eine Gebühr in Höhe von 190,00 Euro (zuzüglich Nebenkosten und Mehrwertsteuer) fordern.

Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.2

Titelfoto:

wildworx (fotolia.com)

Gestaltung und Satz:

Initial Werbung & Verlag

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

September 2020

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei:
Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung
Hammerweg 30, 01127 Dresden
Telefon: (0351) 210 36 71 oder (0351) 210 36 72
Telefax: (0351) 210 36 81
E-Mail: publikationen@sachsen.de
www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Copyright

Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Herausgeber:

Sächsisches Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung
Referat Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Redaktion:

Abteilung III, Referat III.2

Gestaltung und Satz:

Initial Werbung & Verlag

Druck:

SAXOPRINT GmbH

Redaktionsschluss:

September 2020